

Interesse des Dienstes es verlangt, kann er in den Ruhestand versetzt werden; darüber, ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Senat endgültig. Der Beamte kann jederzeit unter Verzicht auf Pension seine Entlassung nehmen; aus dienstlichen Rücksichten kann sie drei Monate hinausgeschoben werden. Einen Anspruch auf Dienstentlassung unter Gewährung von Pension hat der Beamte nur beim Vorliegen der oben angegebenen Voraussetzungen der Ruhegehaltsberechtigung (s. S. 93).

---

## Sechstes Kapitel.

### Einzelne Verwaltungszweige.

---

#### § 43. I. Auswärtige Verwaltung; Militärwesen.

I. Die auswärtige Verwaltung liegt in den Händen des Senats. Sie umfaßt den Verkehr sowohl mit dem Reich und den anderen deutschen Bundesstaaten als auch mit den außerdeutschen Ländern. Der letztere, die außerdeutsche Politik, ist jetzt im wesentlichen Sache des Reiches. Um so wichtiger ist für die Einzelstaaten ihre Vertretung im Bundesrat geworden, wo sie ihre Mitregierungsrechte im Reiche ausüben. Der Bremische Bevollmächtigte im Bundesrat wird vom Senat ernannt und mit Instruktion versehen. Als besonders Behörde besteht die Senatskommission für Reichs- und auswärtige Angelegenheiten.

Eine diplomatische Vertretung hat Bremen nur am Preussischen Hof gemeinsam mit Hamburg und Lübeck durch den Gesandten der Hansestädte. Von dem Rechte der Bundesstaaten, in anderen deutschen